

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

**Beilage 2095****Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 20. Dezember 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Gesetz über die Aufhebung der „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. Dezember 1951 übermittle ich den oben bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Aufhebung der „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“**

## § 1

Die durch Stiftungsurkunde der bayer. Staatsregierung vom 16. Juni 1948 errichtete gemeinnützige rechtsfähige „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ mit dem Sitz in München wird aufgehoben.

## § 2

Das Vermögen der Stiftung geht mit allen Aktiven und Passiven auf den bayer. Staat — Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung — über.

## § 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 8. Dezember 1951 in Kraft.

**Begründung**

Der bayer. Ministerrat hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juni 1948 mit der Errichtung einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts grundsätzlich einverstanden erklärt. Die Stiftung sollte das Vermögen des durch Gesetz Nr. 75 vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164) errichteten Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung eines Sondervermögens im Sinne des § 9a der Reichshaushaltsordnung übernehmen. Durch

Stiftungsurkunde vom 16. Juni 1948 hat sodann die bayerische Staatsregierung die gemeinnützige rechtsfähige „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ mit dem Sitz in München errichtet. In diese Stiftung legte das Staatsministerium der Finanzen die Geldmittel des Sonderfonds ein, die dann im Zuge der Währungsreform 100 : 6,5 umgestellt wurden. Der Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung ist durch die Errichtung der Stiftung nicht aufgelöst worden, die Stiftung hat aber, weil der Sonderfonds Mittel nicht mehr besaß, die Aufgaben des Sonderfonds übernehmen müssen.

Durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) hat die Stiftung ihre Daseinsberechtigung verloren. Da sie aber nicht beseitigt wurde, laufen theoretisch die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz, nach der Satzung der Stiftung und teilweise nach dem Gesetz Nr. 75 nebeneinander her. Tatsächlich wurden die Wiedergutmachungsleistungen beinahe ausschließlich aus der Stiftung bewirkt, weil diese allein über Mittel verfügte. Da nach Erschöpfung derselben in den Rechnungsjahren 1949 und 1950 im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Finanzen Haushaltsmittel für die Wiedergutmachung nicht ausgebracht waren, hat die Stiftung zur Durchführung der Wiedergutmachung Darlehen aufnehmen müssen.

Am 3. November 1949 gewährte die Bayer. Staatsbank, bei der die Stiftung das laufende Konto Nr. 82 955 unterhielt, über das die Wiedergutmachungsleistungen abgewickelt wurden, der Stiftung aus Mitteln der Bayer. Gemeindebank (Girozentrale) in München ein erstes Darlehen in Höhe von 5 Millionen DM, verzinsbar mit 7 1/2%, auf die Dauer von 6 Monaten. Diesem Darlehen folgten dann im Laufe der Zeit zu den gleichen Bedingungen weitere Darlehen aus Mitteln der Bayer. Gemeindebank im Gesamtbetrag von 25 Millionen DM; im einzelnen:

5. November 1949	5 Millionen DM,
20. Januar 1950	2,5 „ DM,
24. Januar 1950	2,5 „ DM,
17. April 1950	5 „ DM,
12. Mai 1950	3 „ DM,
16. Mai 1950	5 „ DM,
1. Juni 1950	5 „ DM,
	<hr/> 28 Millionen DM.

Diese Gelder werden jeweils nach Fälligkeit um einen weiteren Monat verlängert. Seit 24. November 1950 werden 15 Millionen DM, seit 1. Dezember 1950 weitere 5 Millionen DM und seit 15. Januar 1951 die restlichen 10 Millionen DM auf Verlangen der Bayer. Gemeindebank mit 9 1/2% verzinst.

Die Bayer. Staatsbank gewährte darüber hinaus der Stiftung aus eigenen Geldern einen weiteren Kredit bis zur Höhe von 9 Millionen DM und aus Mitteln der Münchener Rückversicherungsgesellschaft einen Kredit in Höhe von 0,5 Millionen DM. Letzterer wurde am 16. April und 6. Juli 1951 aus allgemeinen Kassenmitteln des bayerischen Staates zurückgezahlt, da diese Gelder nicht prolongiert wurden.

Am 18. Oktober 1950 trat die Bayerische Staatsbank an das Staatsministerium der Finanzen mit der Bitte um Gewährung einer Höchstbetragsbürgschaft bis zum Betrage von 40 Millionen DM heran. Da der bayerische Staat ohnedies Träger der Wiedergutmachungspflicht war, konnte sich das Staatsministerium der Finanzen diesem Verlangen billigerweise nicht entziehen, zumal die Bürgschaft nur eine Übergangslösung darstellen und sich im Laufe des Jahres 1951 dadurch erledigen sollte, daß entweder der der Stiftung eingeräumte Kredit durch Mittel abgedeckt würde, die auf Grund von Verhandlungen über die Gewährung einer fünfjährigen Anleihe zu

60 Millionen DM seitens eines Schweizerischen Bankenkonsortiums zu erwarten waren, oder daß die Stiftung aufgelöst und mit Aktiven und Passiven durch den bayerischen Staat übernommen würde. Durch Erklärung des Staatsministers der Finanzen, Dr. Ehard, vom 8. Dezember 1950 übernahm daher der bayerische Staat gegenüber der Bayerischen Staatsbank für die von dieser der Stiftung bisher in Höhe von 57 Millionen DM gewährten und künftig mit Zustimmung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für den Stiftungszweck noch zu gewährenden Darlehen samt Zinsen und Nebenkosten die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 40 Millionen DM auf die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung an. Ende März 1951 war der Kredit der Bayerischen Staatsbank von 40 Millionen DM erschöpft.

Der Stiftung fehlt nunmehr jede innere Notwendigkeit und Rechtfertigung, da ihre Aufgaben entweder nach dem Entschädigungsgesetz oder durch den Sonder-

fonds zum Zwecke der Wiedergutmachung nach dem Gesetz Nr. 75 wahrgenommen werden können. Das Aktivvermögen der Stiftung besteht im wesentlichen nur mehr aus den Grundstücken des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau (180 ha), während das Passivvermögen die 40 Millionen Darlehensschulden gegenüber der Bayerischen Staatsbank aufweist. Dieses Aktiv- und Passivvermögen ist wieder auf den bayerischen Staat zurückzuübertragen und dem Sonderfonds nach dem Gesetz Nr. 75 zuzuweisen. Durch die Übernahme der Schuld von 40 Millionen DM übernimmt der bayerische Staat keine neue Verpflichtung, da diese Schuld ihn als Träger der Wiedergutmachungspflicht auch bisher schon traf, selbst wenn nach außen die Stiftung als Schuldner in Erscheinung trat.

Da die Bürgschaft am 7. Dezember 1951 abläuft, ist das vorliegende Gesetz dringlich und am Tage nach Ablauf der Bürgschaft, das ist am 8. Dezember 1951, in Kraft zu setzen.